

## **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 18 b AEG**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km einschließlich des zweigleisigen Ausbaus zwischen den Bahnhöfen Saalburg/ Lochmühle und Wehrheim über eine Länge von ca. 2,0 km, verschiedene Maßnahmen am Bahnhof Usingen, am Haltepunkt Hundstadt (Grävenwiesbach) sowie am Bahnhof Brandoberndorf (Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis) sowie streckenferne Kompensationsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen durch den Verkehrsverband Hochtaunus (VHT);**

### **Abschluss des Planfeststellungsverfahrens**

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 28. August 2024, Az.: RPDA –Dez. III 33.1 – 66 d 30.02/2-2019, den Plan für das obige Vorhaben des Verkehrsverbandes Hochtaunus gemäß § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff VwVfG festgestellt. Für das Vorhaben wurde gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist im Interesse der Allgemeinheit sofort vollziehbar.

Für das geplante Vorhaben werden Grundstücke in den Kommunen Friedrichsdorf, Wehrheim, Neu-Anspach, Usingen, Grävenwiesbach im Hochtaunuskreis und Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis beansprucht. Zudem sind streckenferne Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Friedrichsthal der Gemeinde Wehrheim und Westerfeld der Stadt Neu-Anspach geplant. Zusätzlich sind Kompensationsmaßnahmen als Ökokontomaßnahmen in den Gemarkungen Bad Homburg v. d. H., Westerfeld der Stadt Neu-Anspach sowie Eschbach und Michelbach (beides Stadt Usingen) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Die Elektrifizierung Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km,
- den zweigleisigen Ausbau zwischen den Bahnhöfen Saalburg/ Lochmühle und Wehrheim,
- den zweigleisigen Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) über den Bizzenbach,
- den Neubau von Schallschutzwänden in diesem Bereich,
- die Absenkung der Strecke im Bereich der Straßenüberführungen (SÜ) der L3270 in Bahn-km 16,510 bzw. 17,332,
- den Ersatz der SÜ Achtzehnmorgenweg in Bahn-km 17,390 durch einen im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe geeigneten Neubau,
- die Umgestaltung des Bahnhofes Usingen durch Errichtung eines Mittelbahnsteiges sowie den Bau einer barrierefreien Fußgängerüberführung,
- den Ausbau des Haltepunktes Hundstadt (Grävenwiesbach) zum Kreuzungsbahnhof,
- die Ertüchtigung der zweigleisigen Abstellanlage in Brandoberndorf (Waldsolms),

- die Anpassung der Bahnübergänge BÜ 14 (Bahn-km 3,377), BÜ 33 (Bahn-km 11,074), BÜ 34 (Bahn-km 12,232), BÜ 43 (Bahn-km 14,420) und BÜ 44 (Bahn-km 15,935), die zusätzliche technische Sicherung des Bahnübergangs BÜ 34 (Bahn-km 12,232) und der ersatzlose Rückbau des Bahnübergangs BÜ 22 (Bahn-km 7,480).

## I.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan des Verkehrsverbandes Hochtaunus (Vorhabenträger) für die

**Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km einschließlich des zweigleisigen Ausbaus zwischen den Bahnhöfen Saalburg/Lochmühle und Wehrheim über eine Länge von ca. 2,0 km und verschiedenen Maßnahmen am Bahnhof Usingen, am Haltepunkt Hundstadt (Grävenwiesbach) sowie am Bahnhof Brandoberndorf (Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis) sowie streckenferne Kompensationsmaßnahmen und Ökokontomaßnahmen**

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- Die Ausnahmezulassung für den Eingriff in das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Hutfabrik, Friedrichsdorf“ (WSG-ID 434-063).
- Die Neuherstellung inkl. temporäre Verlegung des Bizzenbachs nach § 68 WHG i.V.m. § 43 HWG.
- Den Retentionsausgleich für die „Böschung und Gräben bei Bahn-km 8,79“ inkl. Abgrabung „Herstellung Retentionsfläche“ und „temporäre Maßnahmen am EÜ Bizzenbach“ nach § 78a WHG i.V.m. § 45 HWG.
- Die Herstellung des Entwässerungsgrabens bei Bahn-km 7,47 nach § 23 Abs. 3 HWG i.V.m. § 38 Abs. 5 HWG.
- Die Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V m. § 15 BNatSchG.
- Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art: Schlingnatter (*Coronella austriaca*).
- Die dauerhafte Umwandlung von 1800 m<sup>2</sup> Wald (Gemarkung Wehrheim Flur 42 Nr. 2 tlw., 178 tlw., 181 tlw.) und die vorübergehende Umwandlung von 2000 m<sup>2</sup> Wald (Gemarkung Wehrheim Flur 42 Nr. 2 tlw., 178 tlw., 181 tlw.) gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 HWaldG

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, sind dem Vorhabenträger im Einvernehmen mit der zuständigen

Wasserbehörde gem. §§ 8 und 9 i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die widerrufenen und mit Nebenbestimmungen versehenen Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung erteilt worden.

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich baubetrieblicher und eisenbahnrechtlicher Regelungen, zum Immissionsschutz, dem Schutz der Gewässer und des Bodens, des Waldes und von Natur- und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte sowie zum Denkmal- und Leitungsschutz, auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat der Vorhabenträger Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen des Vorhabenträgers oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

## II.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Goethestraße 41 + 43  
Fachgerichtszentrum  
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

### III.

#### **Hinweis auf die Zustellung sowie die Veröffentlichung / Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

Nach § 18 b Abs. 3 AEG wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben.

Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 28. August 2024 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 29. August 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rechtsbehelfsbelehrung unter der Rubrik: Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr/Eisenbahnen eingestellt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/ver-oeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/Verkehr/Eisenbahnen>) und für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht.

Gem. § 20 UVPG können der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen auch über das UVP-Portal-Verbund eingesehen werden (<https://www.uvp-verbund.de/he>).

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können von der Planfeststellungsbehörde verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Dieses Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, zu richten.

### IV.

#### **Hinweise**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwenderinnen und Einwender. Den Einwenderinnen und Einwendern wurden persönliche Einwendungsnummern zugeordnet, die von den jeweils betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage eines Lichtbildausweises erfragt werden können.

Die Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen ebenfalls keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Darmstadt, 28. August 2024

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dezernat III 33.1

Az.: RPDA –Dez. III 33.1 – 66 d 30.02/2-2019